

## **Promotionsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 14. Mai 2007**

**Der Senat der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst beschließt in seiner Sitzung am 14. Mai 2007 die nachstehende Neufassung der Promotionsordnung gem. § 31 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 sowie § 40 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 20. Dezember 2004 (GVBl I S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713) die o. a. Promotionsordnung mit den Anlagen I bis III.**

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Promotion
- § 2 Dissertation
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 5 Ergänzungsprüfung
- § 6 Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens
- § 7 Einleitung des Promotionsverfahrens
- § 8 Beurteilung der Dissertation
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Bewertung der Promotionsleistung
- § 11 Versäumnis und Wiederholung
- § 12 Ablehnung
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Abschluss der Promotion
- § 15 Aberkennung des Dokortitels
- § 16 Promotionsgebühr
- § 17 Schlussbestimmung

#### **§ 1 Promotion**

An der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main verleiht der Fachbereich Lehrämter und Komposition den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) in den Fächern Musikwissenschaft und Musikpädagogik aufgrund des Nachweises einer besonderen wissenschaftlichen Qualifikation durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung (Disputation).

#### **§ 2 Dissertation**

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger Forschung erweisen. Sie muss wissenschaftlich beachtenswert sein und einen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann, wenn es sachlich zwingend ist, eine andere Sprache zulassen.

### **§ 3 Promotionsausschuss**

(1) Für alle Promotionsangelegenheiten ist der Promotionsausschuss zuständig. Er ist verantwortlich für die Organisation der Promotion. Er entscheidet insbesondere über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und über die Einleitung des Promotionsverfahrens, er bestellt die Gutachter und beruft die Prüfungskommission für Ergänzungsprüfung und Disputation.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören mindestens drei Professorinnen oder Professoren an, die an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst ein wissenschaftliches Fach vertreten.

(3) Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren.

### **§ 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers durch den Promotionsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:

a) der Arbeitstitel der geplanten Dissertation und eine Darlegung der Problemstellung und des internationalen Forschungsstandes zum Thema. Die Darlegung muss erkennen lassen, dass die Antragsstellerin oder der Antragsteller über die zur Bearbeitung des Themas erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse verfügt,

b) die Befürwortung des Antrags durch eine hauptamtlich an der Hochschule tätige Professorin oder einen Professor für Musikwissenschaft bzw. Musikpädagogik (Betreuerin oder Betreuer),

c) der Nachweis über das erfolgreich abgelegte Erste Staatsexamen für das Künstlerische Lehramt an Gymnasien, Fachrichtung Musik, und der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung zum Staatsexamen in Musikwissenschaft bzw. Musikpädagogik oder der Nachweis des Magisterexamens an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland im Fach Musikwissenschaft oder Musikpädagogik oder eines gleichrangigen Examens an einer Hochschule im Ausland

d) eine schriftliche Erklärung, ob frühere Promotionsverfahren erfolglos geblieben sind.

e) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann ausschließlich durch folgende Sprachzertifikate erlangt werden:

- TestDaF Niveaustufe 5 oder
- Zentrale Oberstufenprüfung (Goethe-Institut) oder
- Kleines Dt. Sprachdiplom (Goethe-Institut) oder

- Großes Dt. Sprachdiplom (Goethe-Institut)

Andere Diplome, Zeugnisse oder Testate werden nicht akzeptiert.

Vom Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse durch die oben genannten Zeugnisse ist nur ausgenommen

- wer an einer deutschen Schule im Ausland das Abitur erworben hat oder
- wer ein vollständiges Germanistikstudium an einer anerkannten Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat.

Folgende ausländische Zeugnisse sind außerdem als Nachweis der für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse anerkannt:

- das Abitur-, bzw. Maturitätszeugnis aus Österreich und der Schweiz
- der Deutschnachweis im französischen Diplôme du Baccalauréat, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule erworben wurde. (Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10.7.1980)
- US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch (Beschluss der KMK vom 10./11.9.1992)
- Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien
- Sekundarschulabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg
- Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache aus der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Italien)
- Abschlusszeugnisse der internationalen Sektion deutscher Sprache am Liceo Ginnasiale „Luigi Galvani“ in Bologna
- Abschlusszeugnisse eines deutsch-irischen zweisprachigen Sekundarabschlusses (bilingual Leaving Certificate) an der Deutschen Schule Dublin, St. Kilian's.

(2) Über die Gleichartigkeit der in Abs. 1 (c) genannten Examen an einer Hochschule im Ausland entscheidet nach Anhörung der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen der Promotionsausschuss.

(3) Bei der Annahme kann der Promotionsausschuss bestimmen, dass zusätzlich zu den bereits vorgelegten Leistungsnachweisen in den Teilbereichen Musikwissenschaft bzw. Musikpädagogik bis zu vier weitere Leistungsnachweise vorzulegen sind. Er kann darüber hinaus bestimmen, in welchen Teilbereichen der Musikwissenschaft bzw. Musikpädagogik diese Leistungsnachweise zu erbringen sind.

## **§ 5 Ergänzungsprüfung**

(1) Die Ergänzungsprüfung kann erst nach bestandem Ersten Staatsexamen für das Künstlerische Lehramt an Gymnasien, Fachrichtung Musik, abgelegt werden.

(2) Für die Ergänzungsprüfung nach § 4 Abs. 1c bestellt der Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers zwei von diesem benannte Prüferinnen oder Prüfer. Die Ergänzungsprüfung umfasst eine vierstündige Klausur, für die drei Themen zur Wahl stehen, und eine einstündige Prüfung im Promotionsfach. Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Erste Staatsexamen für das Künstlerische Lehramt an Gymnasien, Fachrichtung Musik, mit dem Schwerpunktfach/Schwerpunktmodul Musikwissenschaft bzw. Musikpädagogik mindestens mit der Note "gut" bestanden, entfällt die Klausur.

(3) Eine Ergänzungsprüfung kann nur wiederholt werden, wenn ein Teil der Prüfung erfolgreich bestanden wurde und der Promotionsausschuss eine Wiederholung befürwortet. Über die Zulassung zur Wiederholung der Ergänzungsprüfung entscheidet in jedem Fall der Promotionsausschuss.

### **§ 6 Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens**

(1) Die Einleitung des Promotionsverfahrens beantragt die Doktorandin oder der Doktorand bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(2) In dem Antrag sind aufzuführen:

- a) das Thema der Dissertation,
- b) der Name der Betreuerin oder des Betreuers.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung des Studien- und Bildungsganges
- b) ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung
- c) die Dissertation in drei gebundenen Exemplaren
- d) eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Dissertation selbstständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde
- e) eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Dissertation - auch nur in einzelnen Teilen - bei einem anderen Promotions- oder Prüfungsverfahren vorgelegt und ob sie schon - auch nur auszugsweise - veröffentlicht wurde
- f) ein polizeiliches Führungszeugnis
- g) gegebenenfalls ein Verzeichnis der bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten
- h) eine schriftliche Erklärung darüber, dass der Bewerberin oder dem Bewerber diese Promotionsordnung bekannt ist
- i) ein Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr.

### **§ 7 Einleitung des Promotionsverfahrens**

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der nach § 6 Abs. 2 und 3 vorzulegenden Nachweise über die Einleitung des Promotionsverfahrens.

(2) Die Einleitung des Promotionsverfahrens ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) unvollständige Unterlagen eingereicht und sie trotz Mahnung auch nicht innerhalb von drei Monaten ergänzt hat
- b) sich einer Täuschung in Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen oder der Dissertation schuldig gemacht hat
- c) mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat und wenn
- d) die eingereichte Arbeit bereits einmal Gegenstand eines Prüfungs- oder Promotionsverfahrens war.

(3) Nach Einleitung des Promotionsverfahrens kann die Bewerberin oder der Bewerber den Antrag nur mit Zustimmung des Promotionsausschusses zurückziehen.

### **§ 8 Beurteilung der Dissertation**

(1) Der Promotionsausschuss bestimmt zwei Gutachter zur Beurteilung der Dissertation. Erstgutachter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein; sie oder er muss Professorin oder Professor bzw. Professorin oder Professor im Ruhestand der Hochschule im Promotionsfach sein. Der zweite Gutachter muss Mitglied des Promotionsausschusses oder Professorin oder Professor des Promotionsfachs an einer anderen Universität oder Hochschule mit Promotionsrecht sein.

(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet den benannten Gutachtern je ein Exemplar der Dissertation zu. Ein weiteres Exemplar liegt für die Mitglieder des Promotionsausschusses zur Einsicht aus. Die Gutachten sollen binnen drei Monaten vorgelegt werden.

(3) Die Bewertung der Dissertation durch die Gutachter erfolgt voneinander unabhängig und schriftlich. Die Prädikate lauten "magna cum laude" (sehr gut), "cum laude" (gut), "rite" (genügend). Bei einer besonders hervorragenden wissenschaftlichen Leistung kann das Prädikat "summa cum laude" (mit Auszeichnung) vorgeschlagen werden. In diesem Fall ist eine Professorin oder ein Professor des Promotionsfaches an einer anderen Universität oder Hochschule mit Promotionsrecht als dritter Gutachter beizuziehen. Das Prädikat "summa cum laude" kann nur einstimmig verliehen werden.

(4) Schlägt einer der beiden Gutachter die Ablehnung vor, so muss der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen, die Professorin oder der Professor des Promotionsfaches an einer anderen Universität oder Hochschule mit Promotionsrecht ist. Die Dissertation ist angenommen, wenn die Mehrheit der Gutachter die Annahme empfiehlt.

(5) Vor Abgabe der Gutachten kann im Einvernehmen zwischen Gutachtern und Bewerbern die Dissertation einmal zur Überarbeitung innerhalb eines Jahres zurückgenommen werden.

(6) Sobald die Gutachten eingegangen sind, werden diese in Kopie an die Mitglieder des Promotionsausschusses weitergeleitet.

### **§ 9 Mündliche Prüfung**

(1) Die Prüfungskommission wird vom Promotionsausschuss bestimmt. Sie besteht aus den Gutachtern und drei Mitgliedern des Promotionsausschusses.

(2) Der Termin für die mündliche Prüfung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Absprache mit den Gutachtern, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und der Doktorandin oder dem Doktoranden anberaumt.

(3) Die mündliche Prüfung findet in deutscher Sprache in Form der Disputation statt. Sie ist hochschulöffentlich und dauert in der Regel 90 Minuten. In der Disputation verteidigt der die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Dissertation. Die Disputation muss sich auf weitere Fragen und angrenzende Gebiete des Fachs erstrecken, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

(4) Über die mündliche Prüfung und über die Beratung ist ein Protokoll zu führen, das die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Dauer der Prüfung, einen Überblick über den Gegenstand der Disputation und die Note enthalten muss. Das Protokoll ist der Promotionsakte beizufügen.

(5) Die Noten der mündlichen Prüfung lauten:

Summa cum laude - mit Auszeichnung

Magna cum laude - sehr gut

Cum laude - gut

Rite - genügend

### **§ 10 Bewertung der Promotionsleistung**

(1) Für die Promotionsleistung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich zu zwei Dritteln aus dem Durchschnitt der Noten, mit denen die Gutachter die Dissertation bewertet haben, und zu einem Drittel aus der Note, mit der die Prüfungskommission die Disputation bewertet hat.

(2) Die Noten lauten:

Summa cum laude - mit Auszeichnung

Magna cum laude - sehr gut

Cum laude - gut

Rite - genügend

(3) Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation einstimmig von den Gutachtern mit summa cum laude bewertet worden ist (§ 8 Abs. 3) und auch die Disputation mit „summa cum laude“ bewertet worden ist (§ 9 Abs. 4). Bei der Disputation ist die Anwesenheit des Drittgutachters nicht zwingend erforderlich.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und die Disputation jeweils mindestens mit der Note „rite“ bewertet worden sind.

(5) Das Ergebnis der Prüfung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

(6) Die Promovierte oder der Promovierte erhält eine vorläufige Bescheinigung (Anlage I) über die abgeschlossene Promotion. Sie berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels. Diese Bescheinigung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule überreicht.

### **§ 11 Versäumnis und Wiederholung**

(1) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem für die mündliche Prüfung festgesetzten Zeitpunkt nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann der Promotionsausschuss das Versäumnis als entschuldigt ansehen. Die dann erneut anzusetzende Prüfung gilt nicht als Wiederholung.

(2) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber die mündliche Prüfung nicht besteht, ist eine einmalige Wiederholung nach einem, spätestens aber nach zwei Semestern möglich. Für die Wiederholung der Prüfung ist die Hälfte der nach § 16 fälligen Promotionsgebühr zu entrichten. Wird die wiederholte mündliche Prüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren endgültig erfolglos geblieben.

### **§ 12 Ablehnung**

Ablehnende Bescheide sind der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich unter Angabe der Gründe und versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

### **§ 13 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Nach bestandener Prüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Druckerlaubnis, wenn der erste Gutachter bestätigt, dass eventuell verlangte Änderungen vorgenommen worden sind.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation binnen eines Jahres – vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet – drucken oder in einer vom Promotionsausschuss anerkannten Weise vervielfältigen zu lassen. Verlängerungen dieser Frist durch den Promotionsausschuss sind möglich.

(3) Das Titelblatt der Pflichtexemplare hat dem Formblatt dieser Promotionsordnung (Anlage III) zu entsprechen.

(4) Erscheint die Dissertation als Veröffentlichung, die durch den Buchhandel vertrieben wird, so ist kenntlich zu machen, dass die Arbeit vom Fachbereich Lehrämter und Komposition an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main als Dissertation angenommen wurde. Der Text lautet:

"Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich Lehrämter und Komposition an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main als Dissertation zur Erlangung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie angenommen."

(5) Neben den gemäß § 6 Abs. 3c erforderlichen Exemplaren hat der Verfasser unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abzuliefern:

(a) 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder

- (b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- (c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- (d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie von 50 weiteren Kopien in Form von Microfiches.

In den Fällen (a) und (d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 14 Abschluss der Promotion**

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare erhält die Doktorandin oder der Doktorand unter dem Datum der mündlichen Prüfung eine mit Hochschulsiegel und den Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses versehene Urkunde (Anlage II) über die Promotion.

(2) Die Urkunde enthält den Titel und die Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und das Gesamtprädikat.

(3) Der Dokortitel darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

#### **§ 15 Aberkennung des Dokortitels**

Der Dokortitel kann aberkannt werden, wenn er durch Täuschung erlangt wurde. Im Übrigen wird auf das „Gesetz über die Führung akademischer Grade“ in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2210-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 85 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), verwiesen.

#### **§ 16 Promotionsgebühr**

Die Promotionsgebühr in Höhe von 102,26 Euro ist an die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main zu entrichten.

#### **§ 17 Schlussbestimmung**

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, den 10. September 2007



(Thomas Rietschel)

**Präsident**

Anlage I

HOCHSCHULE  
FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST  
FRANKFURT AM MAIN  
Der Fachbereich Lehrämter und Komposition

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

aus \_\_\_\_\_

wird hiermit bescheinigt, dass sie/er die Doktorprüfung zur Doktorin/zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund der Dissertation mit dem Titel

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

die mit \_\_\_\_\_ bewertet wurde,

und die mündliche Prüfung vom \_\_\_\_\_,

die mit \_\_\_\_\_ bewertet wurde,  
bestanden hat.

Das Recht zur Führung des Dokortitels beginnt erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde. Diese Bescheinigung verliert 2 Jahre nach Ausstellung ihre Gültigkeit.

Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Vorsitzende(r) des  
Promotionsausschusses

\_\_\_\_\_

Dekan

Anlage II

HOCHSCHULE  
FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST  
FRANKFURT AM MAIN  
Der Fachbereich Lehrämter und Komposition

verleiht

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

aus \_\_\_\_\_

den Grad einer/eines

Doktorin/Doktors der Philosophie  
(Dr. phil.)

nachdem sie/er im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die

mit \_\_\_\_\_ bewertete Dissertation  
mit dem Titel

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

und die mit \_\_\_\_\_ bewertete mündliche Prüfung  
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Das Gesamtprädikat lautet \_\_\_\_\_

Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende(r) des  
Promotionsausschusses

\_\_\_\_\_  
Dekan

Anlage III

---

---

(Titel)

INAUGURALDISSERTATION  
zur Erlangung des Grades einer/eines  
Doktorin/Doktors der Philosophie  
(Dr. phil.)

im Fachbereich Lehrämter und Komposition  
der  
HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST  
FRANKFURT AM MAIN

vorgelegt von \_\_\_\_\_

aus \_\_\_\_\_

(Geburtsort)

20\_\_\_\_

(Einreichungsjahr)

Beiblatt: 1. Gutachter  
2. Gutachter  
3. Gutachter  
Tag der mündlichen Prüfung:  
Gedruckt mit der Genehmigung der  
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst  
Frankfurt am Main